

Beitragsordnung Lesefuchs e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt auf der Grundlage des § 7 der Satzung in der Fassung vom 27.01.2015, die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
3. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, womit diese verbindlich für jedes Mitglied ist.

§ 2 Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag von 1,00 € / Monat (12,00 € jährlich) wird zum 31. März eines jeden Jahres erhoben und durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht. Für den ersten Mitgliedsbeitrag im Jahr der Gründung gilt abweichend der 31. Mai 2015. Die Mitglieder erteilen auf dem Antragsformular für die Mitgliedschaft ihre Zustimmung zur Abbuchung, unter Angabe der Bankverbindung. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. (im Gründungsjahr analog bis zum 31.05.2015) eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Mitglieder, die im laufenden Jahr dem Verein beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag.
2. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
3. Begleicht ein Mitglied nach der dritten Mahnung ausstehende Mitgliedsbeiträge nicht, erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Lastschriftrücklauf werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € zzgl. der durch das Kreditinstitut erhobenen Gebühren fällig.
6. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder erhalten für ihre Spenden eine Spendenbescheinigung. Fördermitglieder müssen sich nicht an den Aktivitäten des Vereins beteiligen, zahlen jedoch den regulären Mitgliedsbeitrag.

Auf Antrag erhalten Mitglieder, die den Verein durch eine Spende fördern, hierfür eine Spendenbescheinigung.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung auf folgendes Konto vorzunehmen:

Bank
BLZ
Konto

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Cottbus, den

Der Vorstand